

nach Durchführung einer Hauptverhandlung das Verfahren endgültig ein, weil nach seiner Meinung der Angeklagte zurechnungsunfähig ist (§§ 248 Abs. 1 Ziff. 3, 251) und richtet sich hiergegen die Beschwerde, soll durch das Beschwerdegericht nur aufgrund einer mündlichen Verhandlung entschieden werden. Die Anordnung des Vollzuges einer bei Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 Abs. 1) ist eine bedeutende Sachentscheidung, so daß über eine dagegen gerichtete Beschwerde in der Regel nur aufgrund einer mündlichen Verhandlung entschieden werden soll, zumal die erstinstanzliche Entscheidung im allgemeinen auch auf einer mündlichen Verhandlung unter Beteiligung von Schöffen beruht (§§344, 357).

§310

Beschwerde gegen die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes

(1) Wird in einem Strafverfahren, in dem über den Schadensersatzanspruch des Geschädigten mit entschieden wurde, weder Protest noch Berufung eingelegt, kann sowohl der Geschädigte als auch der Angeklagte gegen die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes Beschwerde einlegen.

(2) Das Verfahren ist insoweit dem Senat zu überweisen, der für die Entscheidung über diesen Anspruch in zweiter Instanz zuständig ist.¹

1. Bedeutung; Wird das in erster Instanz ergehende Strafurteil rechtskräftig, weil dagegen weder Protest noch Berufung eingelegt werden, besteht keine Notwendigkeit, das Strafverfahren nur deshalb weiterzuführen, weil die den Schadensersatz betreffende Entscheidung der Kritik des Geschädigten oder Angeklagten unterliegt. Andererseits darf die rechtskräftige Strafsache nicht zum Verlust eines Rechtsmittels für die von der Entscheidung zum Schadensersatz Betroffenen führen.

2. Voraussetzungen: Diesen Besonderheiten trägt § 310 Rechnung, indem in solchen Fällen sowohl der Geschädigte, als auch der Angeklagte Beschwerde — nicht Berufung — gegen die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes unabhängig von der Beschwerdesumme einlegen können. Nach Einlegung der Beschwerde ist das Verfahren insoweit an den für die Entscheidung über diesen Anspruch in zweiter Instanz zuständigen Senat zu überweisen, d. h., das Verfahren wird nunmehr als zivil- oder arbeitsrechtliches Rechtsmittelverfahren fortgesetzt, ohne daß bei Beschwerdeeinlegung das erstinstanzliche Gericht tätig werden darf.

Die eindeutige Formulierung, daß sich die Beschwerde gegen die Festsetzung der Höhe richtet, schließt eine Beschwerde gegen eine nur dem Grunde nach zum Schadensersatz verurteilende Entscheidung des Gerichts